

## Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfluh Taxordnung für die Häuser Schindlergut und Rabenfluh

vom 12. Juni 2019

*Die Verwaltungskommission beschliesst:*<sup>1</sup>

### 1. Grundsatz

<sup>1</sup>Die Taxordnung legt die Tagestaxen für einheimische und auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner für die Häuser Schindlergut und Rabenfluh und die Taxen für die Pflegestufen fest.

<sup>2</sup>Alle Taxen sind Einheitspreise. Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

### 2. Pensionskosten und Ansätze für die Zusatzleistungen

<sup>1</sup>Die Kosten setzen sich zusammen aus

- der Pensionstaxe
- den Pflegekosten
- den Zusatzkosten

<sup>2</sup>Die Pflegeleistungen werden nach «BESA» (System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung) erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt und wird danach mindestens alle 6 Monate überprüft.

### 3. Pensions- und Pflegetaxen pro Person und Tag

#### 3.1 Grundtaxe stationär mit Vollpension

<sup>1</sup> Im Einbettzimmer (Je nach Ausstattung und Grösse)	Fr. 120.00 - Fr. 123.00
Im Zwei- / Mehrbettzimmer (Pflegezimmer)	Fr. 115.00 / Fr. 110.00
In einem Doppelzimmer (Haus Schindlergut oder Rabenfluh)	Fr. 110.00 - Fr. 115.00
Ehepaarzimmer (durch eine Person besetzt)	Fr. 150.00

<sup>2</sup>Die Einzelzimmer und die Doppelzimmer für Paare in den Häusern Schindlergut und Rabenfluh werden je nach Grösse und Lage des Zimmers innerhalb der in der Taxordnung definierten Grundtaxen unterschiedlich bewertet.

<sup>3</sup>In der Grundtaxe sind die Hotelleistungen mit Vollpension inbegriffen. Darüber hinausgehende Betreuungslösungen werden separat verrechnet (siehe 4.1). Inbegriffen sind:

- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche sowie das Besorgen der privaten Wäsche (Grundversorgung) - ohne Handwäsche und Flicker
- Zimmerreinigung nach dem regulären Turnusplan (Grundversorgung)
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden und Aktivitäten gemäss Wochenplan
- Gebühr für TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne)

#### 3.2 Grundtaxe teilstationär (Tages-/Nachtaufenthalt)

Tages- oder Nachtpauschale	Fr. 70.00
----------------------------	-----------

½ Tagespauschale (Vormittag oder Nachmittag)	Fr. 50.00
Tages- und anschliessender Nachtaufenthalt	Fr. 120.00

### 3.3 Pflögetaxen

#### Anteil Versicherer

Der Pflögetaxenanteil der Versicherer ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes festgelegt und geht, bis auf einen maximalen Selbstbehalt von Fr. 700.00 im Jahr, zu Lasten der Versicherungen.

#### Anteil Bewohnerinnen und Bewohner

Die Pflögetaxe (Selbstbehalt) der Bewohnerinnen und Bewohner wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

#### Anteil Gemeinde

Der Pflögetaxenanteil der Gemeinde wird ebenfalls in der Verordnung des Regierungsrates festgelegt, geht vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde und hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die kantonale Verordnung und damit die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege sind jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Geschäftsführung verfügbar, respektive in einem Tarifblatt zusammengefasst erhältlich.

## 4. Zusatzkosten stationär

### 4.1 Betreuungszuschläge<sup>2</sup>

Diese Beträge sind nicht krankenkassenpflichtig und werden den Bewohnern wie folgt in Rechnung gestellt:

Stufe	BESA-Pflegebedarf Minuten	Betreuungstaxe
0		15.00
1	1 - 20	15.00
2	21 - 40	15.00
3	41 - 60	15.00
4	61 - 80	25.00
5	81 - 100	25.00
6	101 - 120	25.00
7	121 - 140	30.00
8	141 - 160	30.00
9	161 - 180	30.00
10	181 - 200	30.00
11	201 - 220	30.00
12	> 220	30.00

### 4.2 Zuschlag auf Grundtaxe für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner pro Tag

Bewohnerinnen und Bewohner, welche beim Eintritt nicht seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen im Kanton Schaffhausen angemeldet waren, bezahlen einen Zuschlag von Fr. 20.00 auf der Grundtaxe.

### 4.3 Zuschlag für die geschützten Wohngruppen für demente Bewohnerinnen und Bewohner

Der Zuschlag beträgt unabhängig von der BESA-Einstufung Fr. 25.00 pro Tag.

### 4.4 Persönliche Angelegenheiten

- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen, welcher nach BESA nicht erfasst werden kann Fr. 60.00/h
- Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost pro Mahlzeit Fr. 5.00
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit Fr. 5.00

• Eintrittspauschale, erstmaliger Eintritt (Dossier Eröffnung)	Fr. 200.00
• Wiedereintritt	Fr. 50.00
• Endreinigung Mehrbettzimmer	Fr. 100.00
• Endreinigung Einzelzimmer	Fr. 200.00
• Entsorgungen	nach Aufwand
• Todesfallkosten	Fr. 250.00
• Postnachsendungen (pro Versand)	Fr. 8.00

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand verrechnet:

- Arztkosten, Arzneimittel
- Kassenpflichtiges Pflegematerial
- Krankenmobilien
- Bezüge in der Cafeteria, andere Bezüge als die regulär zu den Mahlzeiten angebotenen
- Verpflegung von Gästen
- Botengänge
- Reparaturen an Möbeln und persönlichen Gegenständen
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Handwäsche
- Radio- und TV-Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren
- Haftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung, Kranken- und Unfallversicherung
- Krankentransporte, Rollstuhltaxi, Rotkreuzfahrtdienst
- Persönliche Kosten wie Coiffeur, Pediküre, Toilettenartikel, Telefon etc. und Pflegemittel, welche nicht auf der MiGel-Liste aufgeführt sind

## 5. Rückvergütungen und Ermässigungen bei Abwesenheit

<sup>1</sup>Bei freiwilliger Abwesenheit beträgt die Reduktion der Grundtaxe Fr. 15.00/Tag für Verpflegung, sofern die Abwesenheit länger als 3 aufeinanderfolgende Tage dauert.

<sup>2</sup>Bei Spitalaufenthalt erfolgt die Rückvergütung auf der Grundtaxe von Fr. 15.00 ab dem 1. Tag. Pflege- und Betreuungstaxen entfallen, ebenso die Betreuungstaxen.

<sup>3</sup>Aus- und Eintrittstage gelten als Aufenthaltstage.

<sup>4</sup>Die Betreuungs- sowie die Pflege- und Betreuungstaxen werden ab dem Tag, der dem Austritt folgt, nicht mehr verrechnet.

<sup>5</sup>Für ein reserviertes Zimmer wird 50 % der für die betreffende Person gültigen Grundtaxe verrechnet. Sie wird ab dem Tag fällig, der im Pensionsvertrag als Eintrittstag vermerkt ist. Wird ein reserviertes Zimmer nach 30 Tagen nicht besetzt, so entfällt die Ermässigung von 50 % und der volle Betrag wird fällig.

<sup>6</sup>Ferienaufenthalte in den Häusern Schindlergut und Rabenfluh: Wenn ein Zimmer für eine bestimmte Zeit reserviert wurde, so werden die Grundtaxen auch dann fällig, wenn der Ferientaufenthalt nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wird.

<sup>7</sup>Wechselt eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus ihrem respektive seinem Zimmer in ein anderes und belegt dadurch zwei Zimmer, so wird die Hälfte der Grundtaxe des bisherigen Zimmers bis zur vollständigen Räumung des Zimmers und die volle Grundtaxe für das neue Zimmer verrechnet.

<sup>8</sup>Rückerstattungen können nur dann erfolgen, wenn eine Eigenleistung regelmässig erfolgt. Für gelegentlich erbrachte Eigenleistungen erfolgen keine Rückvergütungen.

• Abzüge für regelmässige Eigenleistungen für Waschen, Reinigung je maximal	Fr. 90.00/Monat
• für täglich selber Betten	
1 Bett-Zimmer	Fr. 30.00/Monat
2 Bett-Zimmer (Ehepaare)	Fr. 60.00/Monat
• täglich selbst zubereitete Morgenessen	Fr. 90.00/Monat
• täglich selbst zubereitete Abendessen	Fr.150.00/Monat

## 6. Mahlzeiten für Gäste

Angehörige sind zu den Mahlzeiten willkommen. In der Regel ist eine Voranmeldung nötig. Am Eintrittstag sind 2 Angehörige für eine Hauptmahlzeit unentgeltlich eingeladen.

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| • Frühstück                     | Fr. 6.50              |
| • Mittagessen                   | Fr. 15.00             |
| • Mittagessen Sonntag/ Festtage | Fr. 18.00 - Fr. 35.00 |
| • Abendessen                    | Fr. 8.00              |

## 7. Depot und Kündigungsfristen

<sup>1</sup>Beim Eintritt wird ein unverzinsliches Depot von Fr. 5'000.00 in Rechnung gestellt (davon ausgenommen sind Feriengäste und temporäre Eintritte). Dieses wird nach Bezahlung der letzten Rechnung zurückerstattet.

<sup>2</sup>Der Betreuungsvertrag kann beidseitig auf Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. In ausserordentlichen Fällen kann die Geschäftsführung eine Verkürzung der Kündigungsfrist bewilligen.

<sup>3</sup>Ferienaufenthalter bezahlen die reservierte und schriftlich von den Häusern Schindlergut und Rabenfluh bestätigte Zeitdauer.

<sup>4</sup>Nach einem Todesfall wird die volle Grundtaxe abzüglich Fr. 15.00 bis zur vollständigen Räumung des Zimmers verrechnet.

<sup>5</sup>Die Häuser Schindlergut und Rabenfluh stellen in den ersten Tagen des folgenden Monats monatlich rückwirkend die Rechnung. In der Regel werden die Rechnungen im Lastschrift-Verfahren (LSV) erhoben. Eine entsprechende Ermächtigung ist beim Eintritt bei der Bank zu hinterlegen.

## 8. Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup>Kostenansätze für hier nicht erwähnte Dienstleistungen werden von der Geschäftsführung festgelegt.

<sup>2</sup>Rückerstattungen für nicht beanspruchte Leistungen, welche in Pauschalen inbegriffen sind, können nur in Ausnahmefällen, wenn sie regelmässig und über längere Zeit nicht beansprucht worden sind, zurückerstattet werden. Die Geschäftsführung ist befugt, abschliessend über Ausnahmen und die Höhe der Rückerstattung zu entscheiden.

## 9. In-Kraft-Treten

Diese Taxordnung tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019

<sup>2</sup> Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. Oktober 2021